

## Zur Geschichte der Ausgliederung der Dörfer Heist und Glinde aus dem Kirchspiel Rellingen

Ein Beispiel für die Auswirkungen des Parochialzwanges

*Von Erwin Freytag in Uetersen/Holstein*

Das Urkirchspiel Rellingen war in früherer Zeit eines der ausgedehntesten Parochien Südholsteins. Es hatte etwa die Größe von einem Drittel der heutigen Propstei Pinneberg. Zu diesem Großkirchspiel gehörten auch die Dörfer Heist und Glinde.

Der Dorfname Heist taucht 1334 („hest“) und 1338 („heyst“) zuerst auf. Sicher ist, daß hier ein Adelsgeschlecht ansässig war, das sich nach dem Dorfe „von Heest“ nannte. Damals gehörte Heist bereits seit langer Zeit zur Parochie Rellingen.

Um die Mitte des 14. Jahrhunderts lebte hier der in der Heimatgeschichte des Kreises bekannte Ritter Hartwig von Heest, der auch Vogt in Haseldorf war. Dieser verkaufte mit seinem Sohne Hartwig zusammen im Jahre 1361 das Dorf Heist mit der Curia Bothop an das Zisterzienserinnenkloster Uetersen.

In der betreffenden Urkunde wird das Kloster Uetersen vertreten von dem Klosterpropsten Nicolaus und der Priorissa Alheid. Der Name des Rittersitzes (curia) ist heute nicht mehr erhalten. Aus dem Wortlaut der Urkunde muß man schließen, daß er in oder zumindest dicht bei dem Dorfe Heist gelegen haben muß. Es heißt in der Urkunde, daß verkauft werden: „vilam nostram dictam Heest cum Curia Bothop, ad unam partem protendentem ad decursum aquae, dictum Haverbecke“. <sup>1</sup> Dieser Rittersitz lag also an einem Bache Haverbeck.

Dieser Verkauf ist nun für die weitere Entwicklung des Dorfes Heist von großer Bedeutung. Die Abgaben der Bauern wurden nun nicht mehr an die heimischen Ritter entrichtet, sondern an das Kloster zu Uetersen. Auch die Rechtsprechung innerhalb der Klostervogtei wurde vom Klosterpropsten oder seinem Vertreter ausgeübt. So wurde die Verbindung des Dorfes Heist zu Uetersen,

---

<sup>1</sup> Es heißt hier also nicht „et“, sondern „cum“ curia Bothop.



wo die Klosterkirche mindestens seit Anfang des 15. Jahrhunderts auch Gemeindekirche war, immer enger. Jedoch blieb die kirchliche Zugehörigkeit zum Parochialverband Rellingen unangetastet. Dieser Zustand blieb auch nach der Reformation bestehen.

Die Bewohner des Dorfes aber kümmerten sich wenig um diese rechtlichen Verhältnisse. Rellingen lag ihnen zu weit entfernt. So hielten sie sich entweder in Uetersen oder in Haselau zur Kirche. Solange es sich nur um einzelne Gottesdienstbesucher handelte, nahm niemand es ihnen übel. Allmählich wurde es zu einer Sitte. Auch die Bewohner des Dorfes Glinde<sup>2</sup>, die es sehr viel näher zur Uetersener Kirche hatten, hielten sich nicht mehr nach Rellingen zur Kirche.

Allmählich fingen die nach Rellingen eingepfarrten Heister und Gliner an, auch ihre Taufen, Trauungen und Begräbnisse nicht mehr vom Rellinger Pastor und Organisten vornehmen zu lassen. Das ging nun doch zu weit. Der Pastor und Organist von Rellingen konnten sich das unmöglich gefallen lassen; denn sie waren auf die Gebühren, die bei den Kasualien erhoben wurden, unbedingt angewiesen. Sie bildeten einen Teil ihres Einkommens.

Auf der Synode der Grafschaft Holstein-Pinneberg, die im Jahre 1638 in Rellingen tagte, beklagte sich der Pastor in Rellingen, daß sich die Dörfer Heist und Glinde, die „von undenklichen Zeiten unter seine Pfarr gehörig“, sich gelüsten ließen, sich von Rellingen abzusondern und nach Uetersen zu halten<sup>3</sup>. Die Klage darüber mag den letzten Grafen aus dem Hause Schauenburg, Otto V., erreicht haben. Als dieser im Jahre 1640 ohne Erben starb, fiel der größte Teil der Herrschaft Pinneberg an den dänischen König, der zugleich auch Herzog von Schleswig und Holstein war.

Erst 29 Jahre nach der Einverleibung der schauenburgischen Herrschaft Pinneberg in den königlichen Anteil Holsteins richtet der Pastor in Rellingen, Magister Jacobus Mohrsius, eine Eingabe an den königlichen Landdrosten und Amtmann in Pinneberg. Hier beklagt er sich über das Verhalten der Heister und Gliner Pfarrkinder, die sich zumeist nach Uetersen zur Kirche halten.

Die Eingabe lautet folgendermaßen:

Dem Wohledlen Vest und Hochgelahrten Herrn H. Gregorio Crügeren  
Ihro Königl. Maytt. zu Dennemark u. Norwegen wohlbetrauter Rath und  
Amtmann zu Pinneberg, meinem insonders hochgeehrten Herrn sehr werten,  
größgeneigten Lieben Freunde dieses

in Pinneberg

<sup>2</sup> Gliner Gerechtsame waren durch die Ritter von Barmstede an das Nonnenkloster in Uetersen um die Mitte des 13. Jahrhunderts gekommen.

<sup>3</sup> AX. Nr. 198 Landesarchiv Schleswig.



Wohledler, Vest und Hochgelahrter  
sonders Hochgeehrte, sehr werter Herr Amtmann

Wann bei der Rellinger Kirche, wie Ihre Magnificenz wohl bewußt, von alters her diese Gewohnheit introduciert auch bis auf den heutigen Tag observiert, daß der Pastor loci nebst dem Organisten die Eingepfarrten Dörfer jährlich zum wenigsten einmal visitieren, nach der Eingepfarrten Zustand sich befrage, die Kranken und abgelebte Personen alsdann besuche, ingleichen die Schulen untersuche, wobei von des alten gottseligen Grafen, Drosten und Obrigkeitlichen Personen der Grafschaft Pinnenberg dem Rellinger Pastori und Organisti eine Pflicht von den Eingepfarrten zusammen höchstlöblich verordnet. Und wir nach solcher Christlöbl. Verordnung auch zu *Heist* jährlich erschienen, solche Visitationis actum errichten und unsere Pflicht anfordern wollen. Solselbst hat sich vor allen unseren Eingepfarrten besonders bei den Heistern eine sonderbare Widerspenstigkeit befunden, daß sie nicht allein eine Zeit her unserer ordentlichen Administration unverantwortlich sich entzogen, insbesondere auch unsere Pflicht vorenthalten. Da nun in sothanen widerspenstigem Fall die gottseel. vorige Obrigkeit ihren Kirchenbedienten allemahl sie dahin zu helfen und selbiges von ihnen einzutreiben hilfliche Hand geleistet, zu welchem Ende sie ihnen ihren Fußknecht mitgethan, daß wenn sie sich diesen verweigern wollen, heben können, dazu angestrenget und solches zu leisten genötigt werden, wie solches noch Ehlich geschehen, so wohl bey Lebzeiten Sehl. Ehrn Mag. Schlüsselburgs als auch des Sehl. Hochw. Probstens Herrn Alberti Kirhhofen, welches der annoch lebende und fast abgelebte unser alter Organist Hermannus Einhausen feyerlichst aussaget, geschehen zu sein, sich auch auff selbsteigener Beywohnung solcher Zwangsnötigung beruffet und noch weiter der Heister selbst vermeinet im Leben zu sein, die sich dessen wieder zu erinnern wissen, obgleich ihre Vögte gebeten, sie damit zu beschonen . . .

Als gelanget an dieselbe unser fleißiges Ansuchen und Bitten, Sie wollen großgeneigt, die großgünstige Beförderung thun, nachdem bey gegenwärtiger Zeit sich abermahl bey der Heistern mehr gedachten Widerspenstigkeit befindet was mit ehestem einen Ihrer Fußknechte zuordnen, damit diejenigen, welche unter ihnen annoch sich möchten widerspenstig bezeigen, könnten ausgepfändet, maßen wir dann auch dieses Jahres Samblung verschoben.

Verschulden solches bey Ew. Magnificentz und der geliebten Angehörigen mit unserem möglichsten Dienstes gerne wieder, wie wir dann auch uns getrösten der ungezweifelt geneigten hüfl. Anbietung, Sie aber inzwischen zunebst höchstgeehrt Geliebten Angehörigen Gottes Schutz treulichst empfohlen u. zu frdl. Grüßen verbleibend Euer Magnificente gebets u. dienstwilligst

Rellingen den 22. Juli 1669

M Jacobus Mohrsius

Unterdienstliches Suchen an Ihre Excellentz Herrn Landdrosten wie auch Ihre Magnificentz Herrn Amptmann zum Pinnenberg umb günstige Beförderung daß die *Heister* und *Glinger* befehliget werden, daß Sie mit Ihrem öffentlichen Gottesdienst sich mögen wiederumb zu Rellingen, woselbst sie eingepfarrt efinden.

Wohlgebohrner, wohledler, gestrenger und  
Fest sonders hochgeehrter Herr

Wann der Apostel Paulus gar ernstlich will, daß alles ehrlich und ordentlich in der Gemeinde soll zugehen, auch einem jeglichen Bischoff befohlen, seine Gemeine zu weiden, die ihm anvertrauet, so gar daß auch die gewissenhaften Lehrer schließen, daß kein Priester oder Kirchendiener sich können unterstehen,



jemanden außerhalb seiner Gemeinde zur Beicht und Communion verstaten. Und bey einigen meiner Eingepfarrten, als den *Heistern* und *Gлиндern* eine große Unordnung eingerissen, in dem diese theils mit ihrem öffentlichen Gottesdienst nach Haselau theils nach Utersen sich begeben und bald hier, bald dahin sich wenden gleich Schafe ohne Hirten, wobey zu besorgen, daß auch in ihrem Christenthumb, Leben und Wandel möchten große und unverantwortliche Unordnungen einschleichen. Demnach auch bei nächstgehaltenen Kirchenvisitation beschlossen und verabschiedet, daß obgedachte *Heister* und *Glinder* sollten befehliget werden, daß sie hinführo sich anderweitiger Bedienung enthalten und hiernebst, wie vorhin und vor vielen Jahren sich wiederumb zu unserem öffentlichen Gottesdienst und Kirchenbedienung einstellen. Als gelanget nochmalns an dieselbe mein gantz freundliches Ansuchen und Bitten, Sie wollen Großgeneigt fürderhin die günstige Verordnung thun, daß mehr gedachte *Heister* und *Glinder* möchten befehliget werden, hinführo sich von anderweitigen öffentlichen Kirchen Bedienung zu enthalten, und wie sie unserer Gemeine von altersher einverleibet geworden, also sich solcher Einverleibung gemäß verhalten, mit ihrem öffentlichen Gottesdienst als Copulationen, Tauffen, Leichbegräbnissen und Gebrauch des Hl. Abendmahles bei uns zu Rellingen wiederumb einzufinden. Maßen ich dann auch dafür meine jährliche Visitation und Schlußforderung verschoben. Verseehe mich dessen und verbleibe nach dienstl. Begrüßung und Empfehlung Gottes gnädigen Schutzes S. H. wohlgeb. Excellenz wie auch der wohl Edlen Magnificentz gebets- und dienstwilligst

Rellingen d. 7. Juni Ao. 1670

M. Jacobus Mohrsius, Past. Relling.

Während einer Zeitspanne von vier Jahren hören wir nichts mehr in dieser Angelegenheit. Jedenfalls schweigen die Akten darüber. Die Zustände scheinen sich nicht geändert zu haben, so daß der Pastor mit dem Kantor und Organisten gemeinsam einen Vorstoß bei der vorgesetzten kirchlichen Behörde unternahm. Das war das pinnebergische Konsistorium.

Ihrer Eingabe an das Konsistorium legen Pastor und Kantor noch ein Verzeichnis bei, in dem sie eine Aufstellung machen, welche Amtshandlungen bzw. Kasualien die *Heister* und *Glinder* nicht in der Rellinger Kirche haben vornehmen lassen. Diese Handlungen müssen also ohne erteiltes Dimissoriale in Utersen oder Haselau vorgenommen worden sein. Für den Rellinger Prediger und Organisten bedeutete der Ausfall der *Accidentien* eine empfindliche Einbuße ihres Einkommens. Hinzu kommt noch bei einigen Einwohnern die sogenannte „Pflicht“, eine kleine Abgabe, die jede Familie für den Pastor und Küster entrichten mußte.

Unterdienstliches Gesuch und Bittschrift an den Hochwürdigem wohlledl. hochwürdig. wohllehrbarn Königl. Pinnenbergische Consistorium der des Rellinger Kirchspiels Kirchendiener wider die *Heister* und *Glinder*.

Hoch- und wohlledle, wohllehrwürdige, Großachtbare Hoch- und wohlgelahrte  
sonders hochgeehrte Herren Präsident, General-Superintendens  
und Assessores des königl. Pinnenbergischen Consistorij  
sehr werthe Freunde etc.

Als nicht allein in heilsamen Kirchenordnungen enthalten ins Besonderen auch in H. göttlicher Schrift geboten, daß ein Bischoff solle seine Ihm anvertraute Gemeinde warten und pflegen (Act. 20. 28. 1. Petr. 5. 2) so gar, daß auch Gott der Herr solches wolle von seiner Hand fodern, wofern darinnen etwas verabsäumt etc. . . .

Nun mir Endesbenamter bey Übergebung und Anvertrauung des Rellinger Kirchspiel zugleich anvertrauuet unter anderen die *Heister* und *Glinder*, als des



Rellinger Kirchspiels incorporierte. Dieselbe aber sich mutwilligerweise meiner ordentlichen Kirchenpflege biß anhero entzogen und sich ein Teil zu der einen, ein Teil zu der anderen Gemeine als Schafe ohne Hirten, ohne Beständigkeit ihrer Seelpflege gewendet, dannhero billig besorget wird, daß viele unverantwortliche Unordnungen bey ihnen einschleichen müssen. So auch mir und den übrigen Kirchendienern dieses Ortes ihre ordentliche gebührende Accidencien so viel Jahr hero unbefugt und widerrechtlich entzogen und noch entziehen.

Demnach gelanget an ein Hochedl. Hoch u. wohlehrw. Pinnenbergisches Consistorium unser dienstl. Ansuchung und Bitten, die großgünstige und hochgeneigte Versehung zu thun, daß von oberbenannte Dörfer mir und den übrigen Kirchendienern mögen die bis dahereo entzogenen Gemeinde-Kirchengefälle durch zugeordnete Zwangsmittel executiret und entrichtet. Wie auch sie selbst durch ein öffentliches Mandatum unter einer benannten Poen angestrenget werden, daß sie hinführo sich nicht anderer und frembder Prediger öffentliche Kirchendienste zu gebrauchen etc. . . .

Da nun dasselbe billig und rechtens, als getrösten wir uns auch eines zuweisigen Urteils und verbleiben dero sampt und sonders Ew. hochedl. Hoch- u. wohehrw. geßißen u. dienstschuldigte Fürbitte zu Gott

Datum

M. Jacobus Mohrsius, Pastor Relling.

Rellingen den 24. Aug. Anno 1674

Hermann Einhausen

*Verzeichnis*, was die *Heister* und *Glieder* in etlichen Jahren, soviel man hat können erfahren, von Anno 1665 bis 71 denen Kirchen Bedienten, Pastors und Organist zu Rellingen, sowie die Spezification der Begräbniskosten schuldig geworden.

Johann Westerfleth für 1 Kind zu tauffen	1 Mk.	
Paul Brütt für Pflicht <sup>4</sup>		5 Sch.
Hinrich Hase für 4 Kinder zu tauffen	4 Mk.	
Claus Corneel aus (16)71 für Verlobung seiner Tochter Tibken mit Wulff Nagel 1Mk. 8 Sch., Copulation 3 Mk. 10 Sch. =	5 Mk.	2 Sch.
Claus Olde für 1 Kind tauffen zu lassen	1 Mk.	
für 6 Jahre Pflicht à 3 Sch.	1 Mk.	2 Sch.
Jasper Möller für 2 Kinder zu tauffen	2 Mk.	
Jakob Lüers für 2 Kinder zu tauffen	2 Mk.	
Johann Grön(en) für 2 Kinder zu tauffen	2 Mk.	
Dirik Mor(en) für 1 Kind zu tauffen	1 Mk.	
Johann Borthorp bis (Anno) 67 für Verlöbnis	1 Mk.	8 Sch.
Copulation 3 Mk. 10 Sch., 3 Kinder zu tauffen 3Mk. =	6 Mk.	10 Sch.
Ties Grönig für Desponsation <sup>5</sup> und Copulation	5 Mk.	2 Sch.
Godske Stockfleth bis (Anno) 70 for Desponsation u. Copulation	5 Mk.	2 Sch.
Cord Peers bis 1668 für Desponsation und Copulation seiner Tochter mit Johann Brütt	5 Mk.	2 Sch.
Johann Westerfleth bis 1671 für 1 Kind zu tauffen	1 Mk.	
Claus Dücker für 1 Kind zu tauffen	1 Mk.	
Johan Mor bis (Ao) 67 für Desponsation und Copulation für Kinder zu tauffen	5 Mk.	2 Sch.
	?	
Carsten Hase für 1 Kind zu bestätigen <sup>6</sup>	2 Mk.	4 Sch.
für 1 Kind zu tauffen	1 Mk.	
Cord Hase für Copulation und Desponsation	5 Mk.	2 Sch.

<sup>4</sup> Pflicht-Kirchenbeitrag für Prediger und Organist.

<sup>5</sup> Verlobung.



Johann Oldenhuis bis (Ao) 70 et 72 für 2 Kinder zu tauffen	2 Mk.	
Hans Plump von 7 Jahren Pflicht		7 Sch.
Ties Schnor für (bis 1671) 1 Kind tauffen	1 Mk.	
Cord Hase <sup>7</sup> (bis 70) für Desponsation und Copulation	5 Mk.	2 Sch.
für 1 Kind zu tauffen	1 Mk.	
für 7 Jahre Pflicht		7 Sch.
Martin Bornemann von 6 Jahren Pflicht		6 Sch.
Ties Bornemann (bis 1671) 1 Kind zu tauffen	1 Mk.	
Claus Westerfleth 1 Kind zu tauffen	1 Mk.	

*Glinde*

Harm Diestel begraben und Tauffen	Betrag fehlt	
Peter Reyer (oder Ruge) für Desponsation und Copulation	5 Mk.	2 Sch.
für 2 Kinder zu tauffen	2 Mk.	
1 Kind begraben zu lassen	2 Mk.	4 Sch.
Johann Brand für Begräbnis seiner Mutter	1 Mk.	8 Sch.
für 3 Kinder zu tauffen	3 Mk.	

Jahrelang hatten Pastor und Küster in Rellingen um ihr Recht gekämpft. Damals waren die langwierigen Verhandlungen mit den Behörden noch schwieriger. Schließlich gelangte die Eingabe an die deutsche Kanzlei in Kopenhagen und damit an den König. Die Entscheidung wurde erst 1692 gefällt und lautet:

Wohlgebohrner und Wohl-Edler Raht, Liebe Getreue!

Uns ist Euer allerunterthänigsten Relation vom 9ten des vorigen Monats und deren Beylagen mit mehreren vorgetragen worden, wessen sich bey Euch der Pastor zu Rellingen über die Unterthanen des Dorffs *Heist* beschwehret, was Ihr darauf in Unserem Nahmen verfüget, auch, wohin sich besagte Unterthanen in der an uns gerichteten allerunterthänigsten Supplic desfalls erkläret und was sie dabey allergehorsamst gebeten, so dann wie ihr darüber unsere Speciale allergnädigste Verordnung allerunterthänigst erwartet. Wann wir nun hierauf allergnädigst bewilliget, daß die Unterthanen des Dorffs *Heist* in Ansehung des von ihnen in Supplica angeführten Considerationen, sich zu denen in der Nähe belegenen Kirchen fernerhin halten, und daselbst communicieren, auch ihre Todten begraben und ihre Kinder tauffen lassen mögen, jedoch, daß dadurch der Kirche zu Rellingen nichts entzogen, auch den Kirch- und Schul Bedienten daselbst ihr Gebühr von den Impetanten sowohl alß den übrigen Eingepfarrten jährlich richtig abgeführt. Sodann die Copulationes durch den Pastoren zu Rellingen allermahl verrichtet werden, so habt Ihr desfalls die weiteren nötigen Verfügungen in Unserem Nahmen zu thun; und Wir verbleiben Euch mit Königl. Gnade gewogen.

Geben auf unserer Residenz zu Copenhagen

gez. Christian

den 8ten Octobris 1692

F. B. von Jeßen

An Herrn Geh. Raht von Ehrenschild  
als Landdrosten zu Pinnenberg  
und H. Etats Raht von Suhm  
als Amtsverwalter daselbst

<sup>6</sup> Nottaufe bestätigen.

<sup>7</sup> C. Hase erscheint doppelt in der Liste. Wahrscheinlich ist seine erste Frau bei der Geburt des Kindes, das die Nottaufe erhielt, verstorben.



Wohlgebohrner Raht, auch Wolerwürdiger und Hochgehrter,  
Liebe Getreue!

Wir geben Euch aus dem Anschluß mit mehreren zu vernehmen, wesgestalt bey Uns die sämptlichen Eingesessenen der Dorfschaft Heist zum Closter zu Uetersen gehörig, umb Erklärung des an Dich Unserem Geheimen Raht und unserem Etats-Raht von Suhm als Ambtsverwalter zum Pinnenberg den 8ten October 1692 ergangenen allergnädigsten Rescripti, worinnen wir Ihnen mit gewissen Bedingungen bewilliget, sich zu denen in der Nähe belegenen Kirchen zu halten und daselbst ihre Sacra zu verrichten, allerunterthänigste Ansuchung gethan.

Ob nun zwar der Supplicanten Gesuch in der Richtigkeit gegründet zu sein scheinet in denen sie, faß unter der den Kirchen- und Schulbedienten zu Rellingen reservierte Gebühr, die Accidentien mit zu rechnen, sie mit einem doppelten Onera anstatt der gehofften Erleichterung würden belegt werden, so haben wir doch, bevor die gebotene Deklaration zu ertheilen Euer Bedenken darüber allergnädigst einziehen wollen, welches Ihr uns dann, nachdem Ihr Beider Theile habende Juramenta und Nothdurfft gebührendt untersucht und erwogen, zu weiterer Verordnung mit dem förderlichsten allerunterthänigst abzustatten habt, und Wir verbleiben Euch mit Königl. Gnaden gewogen.

Geben auf Unserer Residentz zu Copenhagen

(gez.) Christian

den 23. Martii 1695

F. B. von Jeßen

An den Herrn Geh. Raht von Ehrenschild  
als Landdrosten  
und Ehrn Licent(iat) Johann Voldkmar  
als Propsten zum Pinnenberg

Wolgebohrner Raht, auch wol-Ehrwürdiger und Hochgelahrter,  
Lieber andächtiger u. Getreue

Aus dem Anschluß habt Ihr zu ersehen, welcher Gestalt bey uns Probst, Priörin und sämptliche Conventualinnen des Closters zu Uetersen, mit und nebst den Einwohnern der Dorfschaft Heist sich über den Pastoren zu Rellingen allerunterthän. und dehmütigst beschweret, als ob von demselben ermeldter Eingesessener gegen die Ihnen ertheilte Vergünstigung, sich razione der Communion, Tauffe und Begräbnißen zu der nächst gelegenen Kirche zu halten, gravieret werden wollen. So denn wie Probst, Priörin und Conventualinnen dabey Ansuchung gethan, daß mehrgedachte Eingesessenen hinführo nach der Kirche zu Uetersen zu gehen, befehliget, und dem Diacono daselbst die Aufsicht über sie, gegen die dann fälligen Accidentien aufgetragen werden mögten, gleich Ihr nun Euch dahin zu interponieren, damit wegen obenangeführter Beschwerden zwischen den Pastoren zu Rellingen, und den Eingesessenen zu Heist im beständigen Vergleich ein für allemahl getroffen, mithin Beide Theile Uns desfalls weiteres zu befehligen Anlaß und Ursache benommen werden möge und in Entstehung des Vergleichs, uns Euren Bericht, woran solcher sich gestoßen, sambt Eurem Bedenken zu weiterer Verordnung allerunterthänigst abzustatten habt, also, was den anderen Passum betrifft, lassen wir allergnädigst geschehen, daß wann erst jener seine Erledigung empfangen, mehrbesagte Eingesessenen frey gegeben werden, sich jedoch ohne Consequenz und Präjuditz der Kirche zu Rellingen, es sey zu Kirche zu Haselau wie bishero



oder der Kirche zu Uetersen, hinführo zu halten. Wonach Ihr Euch zu achten und deß wir verbleiben, Euch mit Königl. Gnaden gewogen,

Geben auf unserer Residenz zu Copenhagen

den 24. April Anno 1697

gez. Christian

F. B. v. Jeßen

Rel. (Dem verordneten Beigeordn.) u. gesambten Einwohner  
der Dorfschaft Heist dieses zu insinuiren

Wann auf mein anderweitige Anforderung vom 26. Juli Sie Hanß Plump(en) den 3. dieses an mich abgefertiget und umb Dilation zu Einbringung ihrer endlichen Resolution in den zwischen den Herrn Pastorn zu Rellingen und ihrer Dorfschaft obhandenem Vergleich angehalten, bis Ihre Excell. der Herr Closter Probst von Reventlow würde angelanget sein und ich solche Petition dem Herren Geheimbden Raht und Landdrosten des Herrn von Ehrenschildts Excell. hinterbracht, haben Ihre Excell. die Gütigkeit gehabt, ihnen bis über acht Tage die gesuchte Dilation zu indulgiren, wiewohl es eine Parodhial-Sache nach Rellingen gehörig ist, dazu des Herren Closter Probstens Excell. Gegenwart in allergnädigstem Königl. Rescripta nicht eximiert ist. Wird ihnen alß ein für allemahl angedeutet sich zwischen heut und übermorgen über acht Tage, wird seyn des 25. lauffendes Monats Augusti mit mehrgemeldter endlicher Resolution unausbleiblich einzufinden. Nach Verstreichung oben bedeuteten termini wird mit der von Ihrer Königl. Majest. allergnädigst anbefohlenen Relation verfahren werden.

Altona den 16. Augusti 1697

Ihr allerseits Gebet- u. Dienstwilligster  
Georg Richerts

Am 4. Mai 1706 erging von dem König Friedrich IV. von Dänemark ein Mandat an den Geheimen Rat und Landdrosten von Perckentin in Pinneberg. Darin wird Bezug genommen auf eine königliche Verordnung von 18. September 1705, in der eine Ordnung verschiedener geistlicher Sachen im Amte Pinneberg vorgenommen worden war. Anscheinend hatte der damalige Klosterpropst und königliche Geheimrat Friedrich Reventlow, Ritter, damals eine Eingabe gemacht.

Der König entschied am 4. Mai 1706 folgendermaßen:

Der Kirchhof in Uetersen hätte keinen Platz für die Einwohner in Heist. Er befehle bei schwerer Strafe, daß sich die Heister nicht nach Uetersen und Haselau zur Kirche halten sollten, sondern sich allein nach Rellingen zu begeben hätten. Wegen etwaiger Restanten bei den kirchlichen Gebühren solle ein Abkommen getroffen werden.

Es scheint so, daß damit einstweilen ein gewisser Stillstand eingetreten war.

Unter dem 26. August 1715 schrieb die Priorin des adligen Klosters Uetersen, Anna Emerentia Reventlow, an den Pastor in



Rellingen. Sie teilt mit, daß die Heister bei ihr angebracht hätten, „allerseits auf einem Tage“ zu kommunizieren, aber nicht in Rellingen, sondern im Dorfe Heist. Sie bäten, daß der Pastor je eher, je lieber, nach Heist kommen und ihnen das Abendmahl reichen möchte, auch die dort noch vorhandenen ungetauften Kinder zu taufen.

Auch müßte der von den Heistern eingerichtete Gottesacker noch geweiht werden. Der Pastor aus Rellingen möge daher „morgenden Tages nach Heist“ fahren.

Aus einer Eingabe des Pastors Elias Jacobi in Rellingen vom 5. September 1718 an den König erfahren wir, daß nur einige wenige Zuhörer sich nach dem königlichen Befehl von 1706 gerichtet haben. Die anderen hielten sich zur Kirche in Uetersen, Haselau und Haseldorf „nach eigenem Gutdünken“. Auch die Prediger dieser Kirchen hätten „unbefugtermaßen“ die Amtshandlungen vorgenommen, Konfirmationen durchgeführt.

Auf ihrem zur Pestzeit gestatteten Kirchhof hätten die Heister ihre Toten ohne Zeremonien und Geläut seither beerdigt.

Außer den Heistern hätten auch die Einwohner zu Glinde, die doch auch nach Rellingen eingepfarrt wären, sich separiert. So verstoße nun die unbefugte und eigenmächtig „attendierte Separation“ der Dörfer Heist und Glinde

1. gegen das hohe königl. ius episcopale und diöcesanum und demnach
2. dem beigelegten allergnädigsten Befehl wirklich entgegen läuft.
3. Der Kirche zu Rellingen entgingen die Gebühren vom Geläute zu den Begräbnissen, desgleichen die Klingbeutelgelder u. andere Kollekten.
4. Die skandalöse Separation gebe in Zukunft ein schlechtes Beispiel für andere Dorfschaften in Bezug auf deren Bequemlichkeit.
5. Es gebe viel Konfusion in Bezug auf Kirchensachen, wo doch alles ehrlich und ordentlich zugehen soll.
6. Der Friedhof zu Heist dürfe doch nur als Notbehelf zu betrachten sein. In gesunden Zeiten solle der Gebrauch nicht mehr ausgedehnt werden.
7. Die hochwürdige Frau Priorin v. Reventlow hätte den Vorgängern des unterzeichneten Pastors von Rellingen wegen der Seelsorge in Heist geschrieben und damit die Einwohner an den ordentlichen Pastor gewiesen.

Pastor Jacobi bittet den König um entsprechendes Verbot an die Pastoren von Uetersen, Haselau und Haseldorf betreffend ihrer ungesetzlichen Eingriffe in die Seelsorge des Rellinger Pastors. Vor allen Dingen möge der Pest-Friedhof in Heist dem Gebrauche entzogen werden und der dortige Schulmeister angehalten werden, die ungebührlichen „Leichen-Sermones“ einzustellen.

Unter dem 8. September 1718 steht auf der Eingabe des Pastors Jacobi ein längerer Randvermerk des Königs, der im Sinne des Rellinger Pastors entscheidet, daß ein Vergleich geschlossen werden soll in Sachen der Einwohner von Glinde.



Am 16. November 1719 wurde auf Befehl des Landdrosten Grafen von Callenberg in Pinneberg ein Vergleich geschlossen zwischen dem Pastor Elia Jacobi in Rellingen und dem Pastor Johann Gödkens in Uetersen.

1. Den Glindern wird erlaubt, zur Beichte und zum Abendmahl bei Pastor Gödkens in Uetersen zu gehen.  
In Krankheitsfällen kann Pastor G. von Uetersen geholt werden. Pastor G. legt jährlich bei der Sammlung der „Fastenpflicht“ das Register in Rellingen vor, der Pastor in Rellingen erhält 2 Schillinge.
2. Leichen dürfen nach Uetersen zum Begräbnis daselbst gegeben werden. Dafür muß dem Pastor und Organisten zu Rellingen das Accidenz (Gebühr) bezahlt werden. Die Eintragung erfolgt ins Rellingsche Kirchenbuch.
3. Den Glindern wird erlaubt ihre Kinder nach Uetersen zur Taufe zu bringen und ihnen die Freiheit gelassen 5 Gevattern zu erbitten. Dafür sind 2 Mark, wenn 3 Gevattern vorhanden, 1 Mark an den Pastor in Rellingen zu zahlen. Dieser gibt dem Organisten seine Gebühr ab, ausgenommen sind davon uneheliche Kinder.
4. Öffentliche Kirchenbuße bei irgendwelchen Exzessen soll in Rellingen erfolgen.
5. Ihre Kinder dürfen in die Schule zu Appen geschickt werden. Sie müssen nach der Rellinger Schulordnung zu Bausachen beitragen.
6. Konfirmieren darf Pastor G. in Uetersen. Jedes Kind zahlt 1 Mark an den Pastor in Rellingen.
7. Verlöbnisse und Kopulationen, desgleichen Proklamationen dürfen nur in Rellingen geschehen.  
Wenn aber die Gebühr an den Pastor und Organisten in Rellingen nach der königlichen Verordnung gezahlt wird, dürfen Verlobung und Trauung durch den Pastor in Uetersen vorgenommen werden.
8. Die Gebühren der Fastenpflicht fallen an den Pastor und Organisten in Rellingen.
9. Ebenfalls die Kirchenzulage nebst anderen Abgaben gehen nach Rellingen.
10. Die Kirchenbucheintragung solcher Amtshandlungen in Uetersen müsse 8 Tage vor Neujahr beim Pastor in Rellingen eingeliefert werden.
11. Wer von den Glindern nicht an jeden der Pastoren in Rellingen und Uetersen die Gebühr (also doppelte) entrichten will, steht es frei sich nach Rellingen zu halten.

Dieser in Pinneberg geschlossene Vergleich wurde von den Pastoren Elias Jacobi von Rellingen und Johannes Gödkens von Uetersen nebst den Eingesessenen Harmen Diestel, Johann Brand, Claus C. G. Glashof, Joh. D. B. Bötger und Joh. J. M. Michelß (letztere drei „mit geführten Buchstaben“<sup>8</sup>). Der Landdrost von Callenberg bestätigte unter dem 24. Februar 1720 den Vergleich.

Über zwei Jahrzehnte schweigen sich die Akten über diese Angelegenheit aus. Aus dem Jahre 1742 liegt eine Verfügung des

<sup>8</sup> Sie waren des Schreibens unkundig.



Königs Christian VI. an den Oberkonstistorialrat und General-Superintendenten Conradi vor. Er nimmt Bezug auf einen unter dem 9. November 1737 eingesandten Bericht anlässlich der Kirchenvisitation. Der Pastor Andreas Joachim Flügge aus Haselau hatte vorgeschlagen, die Heister für die anfallenden Accidentien bedienen zu dürfen. Dem Pastor zu Rellingen, Peter Christoph Lassen, sollen nach wie vor die Fixa zustehen, da er dokumentarisch belegt habe, daß die Dorfschaft Heist von jeher zur Rellinger Parochie gehört habe.

Außerdem sollten die dortigen Einwohner bei schwerer Strafe sich enthalten, zur Kirche nach Uetersen oder Haselau zu gehen.

Die königliche Verfügung weiß von einer vorzunehmenden Erbauung einer Kirche zu Pinneberg zu berichten. Nach dem Abgang des derzeitigen amtierenden Rellinger Pastors solle dies geschehen, auch solle dann die Rellinger Gemeinde in zwei besondere Kirchspiele geteilt werden. Daher sei eine Umpfarrung usw. des Dorfes Heist nicht diskutabel. Das Dorf Heist müsse daher bei der Rellinger Parochie bleiben. Dem Pastor zu Haselau solle ein abschlägiger Bescheid erteilt werden.

Über ein „Gesuch eines Eingesessenen Jobst Hinrich Nötel zu Glinde in der Herrschaft Pinneberg, daß er von der von dem Diacono Wiese verlangten Prediger Pflicht befreiet werden möge“ liegt ein Aktenstück aus den Jahren 1763/64 vor.

Der Einwohner Nötel hatte am 4. März 1763 eine Bittschrift an den König von Dänemark eingereicht. Darin beschwert er sich darüber, daß er von dem Diaconus Wiese in Uetersen zur jährlichen Prediger-Pflicht herangezogen worden sei. Er solle „selbige für vierzehn Jahre mit 28 Schillingen nachlegen“. Wenn auch diese Ausgabe geringfügig sei, so machten sich doch „die besorgenden Folgen“ für ihn wichtig. Er möchte seine Gerechtsame nicht gleichgültig vergeben und seine wohlgegründete und wohlhergebrachte Freiheit nicht schwinden lassen.

Nötel gibt an, daß er eine (Bauern-)Stelle bewohne, „welche nicht aus der Gemeinheit ausgewiesen, sondern schon Anno 1706 von zweien andern Leuten zu Glinde gekauft“ und von seinem damaligen Vorweser bebaut worden.

Anfänglich wurde dieses Haus zum Distrikt der Rellinger Kirchengemeinde wie andere Häuser in Glinde gerechnet. Später ist es zur Uetersener Gemeinde gelegt worden.

Bis vor vier oder fünf Jahren sei von seinem Vorgänger und ihm nichts gefordert worden. Nunmehr hätte der Diaconus Wiese die Forderung erhoben und wolle sie auch durchsetzen. Er bäte um Befreiung.

Nötel gibt folgende Gründe an:



1. Seit 1706 sei seine Hausstelle von dem Hofe des damaligen Verkäufers getrennt und bebaut worden. Er und seine Vorweser hätten niemals Prediger-Pflicht bezahlt, so daß nun mehr als fünfzig Jahre verstrichen seien.
2. Damit hätte er sich in einem vieljährigen ruhigen und ungestörten Besitz seiner Immunität befunden.
3. Sei in seinem Kontrakt von 1706 nicht die Rede von derartiger Gebühr.
4. Der Pastor zu Rellingen habe ihm während der Zugehörigkeit seines Hauses nach Rellingen die jährliche Pflicht nie abgefordert, obgleich er doch bei seinem Nachbarn persönlich gewesen sei. Durch „Speziale Resolution“ sei sein Haus der Uetersener Gemeinde zugelegt worden. Aber erst vor ein paar Jahren sei vom Uetersener Diakonus die Forderung erhoben worden.

In der Gegenvorstellung des Diakonus Wiese in Uetersen vom 5. April 1763 weist dieser darauf hin, daß Nötels Besitz nicht aus der Gemeinheit ausgewiesen sei. Er führt verschiedene Beispiele an, wonach neue „Zubauern“ zu der Priester- und Küsterpflicht herangezogen worden wären. Auch legt er eine Bescheinigung des Kirchenjuraten Maas Stahl aus Moorwege vom 26. März 1763 bei, wonach Nötel als neuer Zubauer in Glinde die Kirchenzulagen jederzeit entrichtet hätte. Diese ganze Angelegenheit beschäftigte das Obergericht in Glückstadt, das Konsistorium der Herrschaft Pinneberg, den Generalsuperintendenten Struensee in Rendsburg.

Am 30. Januar 1764 erging vom König Friedrich V. aus Kopenhagen die Entscheidung an das Pinnebergische Konsistorium, daß Jobst Hinrich Nötel anzuweisen sei, sich zur Rellinger Kirche zu halten und dort die anstehenden Gebühren zu entrichten. Dagegen sei der Diaconus Wiese in Uetersen mit seiner Anforderung abzuweisen.

Etwa acht Jahre später richteten zwei Eingesessene zu Glinde in der Amtsvogtei Uetersen, Johann Hinrich Riedemann und Hinrich Eggers, ein Gesuch an den König, er möge ihnen die Konzession erteilen, nicht als Rellinger, sondern als Uetersener Eingepfarrte zu gelten. Unter anderem legten sie ein am 11. August 1772 ausgestelltes Attest des Pastors primarius Wiese aus Uetersen bei. Er bescheinigt, daß sie auf dem Kirchhof ein Erbbegräbnis besitzen, auch hätten sie bei der Erbauung der neuen Kirche Kirchenstände gekauft, wie sie auch schon in der alten Kirche „eigentümliche Plätze“ gehabt hätten. Auch die kirchlichen Amtshandlungen, Taufe, Konfirmationen, Abendmahl, Verlobungen, Trauungen und Beerdigungen hätten die beiden Familien in Uetersen vornehmen lassen.

Eine Gegenanzeige in dieser Sache ging von dem Pastor Kruse in Rellingen ein (30. April 1773). Er beruft sich auf einige frühere Vorgänge, u. a. auch auf eine von verschiedenen Eingesessenen des Dorfes Glinde unterzeichnete Erklärung vom 7. Juli 1769. In



dieser Angelegenheit erging an den Stiftsamtman und Landdrosten der Herrschaft Pinneberg, Herrn Ritter von Scheel, eine Gegenvorstellung und Bitte von den Rellinger Kirchenjuraten Johann Ernst Timm, Johann Köhncke und Konsorten gegen die beiden halben Bauleute zu Glinde, Johann Hinrich Riedemann und Hinrich Eggers, den Supplikanten. Es handelt sich um ein am 19. April 1773 ausgestelltes umfangreiches Schriftstück, das die alten Gegengründe aufgreift und unterstreicht.

Der Generalsuperintendent Adam Struensee nimmt am 30. Juni 1773 (in Rendsburg) in einem Gutachten gegen die Glinder für die Rellinger Stellung. So erging am 7. August von Kopenhagen wieder ein abschlägiger Bescheid an die Eingessessenen zu Glinde.

Nun versuchten es einige andere Eingessessene des Dorfes Glinde namens Matthias Distel, Balster Tormüh, Johann Meyer und Konsorten durch den königlichen Advokaten Christian Callisen in Glückstadt am 17. Mai 1774, gegen Erlegung der den Rellinger Predigern, der Kirche und den Küster jedesmal beikommenden Gebühren sich von den Ueterser Predigern bei den Kasualien bedienen zu lassen. Dieses Gesuch ging an die Königlich Deutsche Kanzlei zu Kopenhagen, die jedoch einen Bericht über die rechtlichen Verhältnisse aus Pinneberg anforderte, der vom 20. Juni 1775 abgefaßt ist. Hier wird nun ganz besonders auf die kirchlichen Verhältnisse der Glindhöfer eingegangen.

Es wird auf die Angaben des (heute noch) in Uetersen vorhandenen Kerken Book von 1637 zurückgegriffen. Danach gehört u. a. auch der Glindhof zum Uetersener Kirchspiel. Da die vom Glindhof abgelegten Bauernhöfe Riedemann und Eggers also ursprünglich nicht nach Rellingen gehörten, wird gebeten, wiederum die Einpfarrung nach Uetersen zu genehmigen.

Am 7. Juli 1775 wird nochmals eine Stellungnahme des Generalsuperintendenten Struensee abgefordert, die sich wieder – trotz des neuen Argumentes über den Glindhof – gegen die Wünsche der Glinder und der Uetersener Kirche richtet. Die Königlich Deutsche Kanzlei in Kopenhagen entscheidet am 18. Mai 1776 wieder in diesem Sinne. Dieser Bescheid geht auch dem Pastoren Johann Christoph Wiese und dem Diakonus Joh. Friedrich Ballhorn unter dem gleichen Datum zu.

Im Rellinger Totenregister von 1776 findet sich unter Nr. 98 eine Eintragung des Rellinger Pastors: „NB. Obgleich das Allerhöchste Urtheil betreffend der Glinder Sache wegen gesuchter Absonderung von unserer Kirche und Verlegung nach Uetersen unterm 18ten May h. a. dahin ausgefallen war, daß weder die Glinder noch die vorgeblichen Glindhöfer sich in irgendeinem Stück



nach Uetersen halten, und daß die Prediger in Uetersen sich mit den actibus ministerial. auf Glinde auf keine Art und Weise befassen sollten, so wagte es dennoch der H. Past. Ballhorn, ein Schritt, den sein seel. College Wiese, so dreist er auch war, wohl nicht einmal getan hätte! in dem Gnadenjahr eine Leichenpredigt über diese Person zu halten. Zwar sind mir und dem Organisten und dem Kuhlengräber die ordentlichen Gebühren hierfür geworden, aber ich werde es dabei noch nicht bewenden lassen, sondern die Sache mit dem ehesten bey den H. Kirchenvisitatoren anhängig machen.“

Eine Verfügung der Kirchenvisitatoren erging schließlich am 20. März 1801. Es wird darin auf die Klagen der zweiten Rellinger Prediger, u. a. Cruse von 1708, 1712, 1758, 62 und 68, hingewiesen und den Uetersener Pastoren nochmals jede Amtshandlung an die Gliner verboten.

Im Jahre 1825 kam es endlich zu einer Regelung der kirchlichen Verhältnisse des Dorfes Heist. Das sogenannte „Reglement“ wurde am 11. April dieses Jahres von den Visitatoren Pinnebergs erlassen. Im ganzen enthält das Schriftstück 14 Paragraphen:

1. Es steht den Einwohnern in Heist frei, sich nach Uetersen zur Kirche zu halten. Die Gebühren müssen aber weiterhin an den Rellinger Pastor und Organisten entrichtet werden.
2. Dürfen die Toten auf dem Heister Totenacker beerdigt werden, aber nur einheimische Dorfbewohner.
3. Der Totenacker muß eingefriedigt werden und mit einer ordentlich verschlossenen Pforte versehen werden. Dafür wird der Vogt verantwortlich gemacht.
4. Soll der sehr in Unordnung geratene Friedhof innerhalb von 14 Tagen nach Veröffentlichung dieses Reglements in Ordnung gebracht werden, außerdem ein Begräbnisverzeichnis angelegt und ordnungsgemäß geführt werden.
5. Soll der Schullehrer dabei eingeschaltet werden, bei einer Vakanz der Vogt.
6. Ist ein Einwohner in Heist gestorben, soll der Sterbefall dem Schullehrer sogleich angezeigt werden. Dabei sind die Personalien anzugeben. Bei Brüche von 2 Reichsbanktalern an die Armenkasse muß ein Sterbefall auch bei auswärtigem Begräbnis beim Schullehrer angezeigt werden.
7. Der Schullehrer verwahrt den Schlüssel zur Friedhofspforte.
8. Er muß auch ein Begräbnisregister führen.
9. Der Lehrer hat auch ein Geburtsregister zu führen. Darum sind alle Eltern verpflichtet, ihm alle Geburten anzuzeigen.



Die Eltern erhalten ein Attest, ohne das kein Pastor in Uetersen oder Rellingen die Taufe vornehmen darf.

10. Für die Eintragung der genauen Personalien erhält der Schullehrer 4 Schilling Courant.
11. Eine genaue Übersicht ist jährlich dem Rellinger Pastor vorzulegen.
12. Der Lehrer wird eidlich verpflichtet und erhält für die Führung des Registers jährlich 4 Reichsbanktaler.
13. Muß er der Amtsvogtei in Uetersen jährlich bis zum 1. März eine Aufstellung geben.
14. Soll dies Reglement den Predigern in Uetersen und Rellingen, dem Schullehrer und Vogt in Heist zur Niederlegung ins Archiv übergeben werden.

Dieses Reglement scheint dann bis 1873 seine Gültigkeit gehabt zu haben. Eine Bekanntmachung vom Dezember dieses Jahres regelt das Ausscheiden der Dorfschaft Heist aus dem Parochialverband des Kirchspiels Rellingen, und Vereinigung derselben mit dem Kirchspiel Uetersen mit Wirkung vom 1. Januar 1874. Die Urkunde des Konsistoriums und der Königlichen Regierung regelt den Übergang im einzelnen. Danach wird weder der Kirchengemeinde noch dem Pastor in Rellingen eine Entschädigung gezahlt. Der Organist Wiencke in Rellingen erhält eine jährliche Vergütung von 6 Reichstalern. Die Uetersener Kirchenbedienten nur die anfallenden Accidentien.

Die Kirchenstände und Sitzplätze der Heister in der Rellinger Kirche können bis 1881 an Rellinger Gemeindeglieder verkauft werden. Später fallen sie gegen Entschädigung an die Rellinger Kirchengemeinde. Es werden dann die Gottesdienste und Abendmahlsfeiern geregelt, weiter die Wahlen, Friedhofsangelegenheiten usw.

Mit der Umpfarrung der Dorfschaft Glinde hat es noch 50 Jahre länger gedauert.

Die Umpfarrungsurkunde des ev.-luth. Konsistoriums in Kiel ist vom 29. Dez. 1923 datiert, von der Regierung in Schleswig am 4. Jan. 1924 unterzeichnet.

Sie lautet: Auf Grund der von dem Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung erteilten Ermächtigung, sowie nach Anhörung der Beteiligten, wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch festgestellt:

§ 1 Die bisher zur Kirchengemeinde Rellingen gehörigen Ortschaften Ober- und Unterglinde werden mit sämtlichen in ihren Gemarkungen errichteten Wohnhäusern aus dieser Kirchengemeinde ausgepfarrt.

§ Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1924 in Kraft.



Damit hörte der über 300 Jahre währende Kampf um das Selbstbestimmungsrecht der evangelischen Gemeindeglieder in den Dörfern Heist und Glinde endlich auf. Die vorliegenden Akten zeigen, welche Hindernisse in früheren Jahren sich den Eingepfarrten in den Weg gestellt haben. Daß die Behördenorganisation der damaligen Zeit auch oft hindernd im Wege stand, wird deutlich. Aber auch das Bemühen um Gewinnung des Rechtsstandpunktes zeigt sich immer wieder.

In unserer heutigen Landeskirche würde dem Bemühen der Eingepfarrten durch die Kirchenleitung und ihre Verwaltungsbehörde mehr Rechnung getragen werden, als es früher der Fall war.

und wieweil die Landesherrschaft auf Verlangen  
Neben sowohl durch andere Hindernisse als eingewandte Klagen ist vor-  
nehmen müssen wannmehr des (1) Königs von dem Lande Helfland und  
inzwischen Art und Weise der heiligen Schrift zu predigen und zu erhelligen,  
sich nicht enthalten, so habe meine Ante ein Gesandter zu dem Gottes Kam  
von aus zuverwahren, keine Argwohn zuzulassen zu verhindern und zudem ge-  
dachte Unterthanen meine allerniedrigsten Kommande zuverwahren, was politische  
Wort und der Königliche Erlaubnis und bei Vermeidung der weltlichen Strafe  
wollen gestattet wissen, nachfolgendes an Menschen und von wegen meiner all-  
mächtigen Könige und Herrn Königs der West Könige zu Leuchten, und  
Norwegen, Harz zu Schwaburg Holstein u. s. l. hienit hienit anderen und  
bestehen wollen.

1. Der Sonn- und Sabbatfeier also zu gehalten, daß man nicht nur eine oder  
andere Stunde, sondern den ganzen Tag dem Herrn heiligen, sowohl nach- als  
vormittags Gottes Haus besuche, wie denn der Herr Pastor Lehmann, seinen  
Aussatz gemäß der Nachmittags, wieweil keine Predigt gehalten wird, eine hal-  
stunde oder Castellstunden anzuhalten nicht wird verweigert; jedoch am Sonntag  
sich der Vogel- und Hühnerweiden erhalte, nachher den sonst an-  
gestellten großen Bier- und Torggassen, imgleichen alle gewöhnlichen Hand-  
und Nahergewerbe der Einleitung und Ausleitung der Schiffe, des Fischens  
und dergleichen. Es wäre denn eine unangenehme Notwendigkeit, daß man  
mit dem Ueber der Fischweide nicht eher als nach 1 Uhr Nachmittags den An-  
fang mache.

2. Der öfter Freitag soll nach dem Göttern Donnerstag lehrlich gehalten  
werden, daß man sich zum Gottesdienste einfindet und zwischen 11 und 12  
Uhr, wieweil dem Vormittag.

3. Wenn keine Krankheit vorliegt, soll während der Beicht und Absolution  
der Prediger bei dem Kranken sein, jedoch mit niemand einzutreten erlaubt  
sein, bis die Consuetudo gegeben.

D. Thomas Clausen war Königl. Generalpostinspektor über Schwaburg  
und Holsatia (1721 bis 1731). Er stammte aus Flensburg (vergl. Arndts I, 147)  
und rührte in der Christenbrüder zu Kopenhagen (Bd. 2, S. 11, Bd. 2, 121, 132f.).  
Christian Albrecht Lehmann aus Hünem stammend, war Pastor auf  
Hilgoland 1693-1736 (vergl. Arndts I, 242).